

(4) Eine Abführung eines Teiles der Großhandels-spanne ist auch dann vorzunehmen, wenn auf die Berechnung der Großhandelsspanne oder eines Teiles hiervon verzichtet wird.

Fälligkeit und Entrichtung der abzuführenden Teile der Großhandelsspanne

§ 6

Alle Beträge, für die eine Schuld zur Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, sind bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 7

(1) Die Produktionsbetriebe haben die zu den Fälligkeitsterminen abzuführenden Teile der Großhandels-spanne selbst zu errechnen und die Richtigkeit in einer Abrechnung zu versichern.

(2) Die Abrechnung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung, Anschrift des Produktionsbetriebes,
- b) Abrechnungszeitraum,
- c) Großhandelsspanne in DM der durchgeführten Direkt- und Vermittlungsgeschäfte, getrennt nach Abführungssätzen.
- d) Abführungssatz,
- e) Summe des abzuführenden Teiles der Großhandels-spanne,
- f) Versicherung der Richtigkeit der Abrechnung,
- g) Unterschrift.

§ 8

Verhältnis der Abführungsbeträge zur Produktions-abgabe und Umsatzsteuer

(1) Die von den volkseigenen Produktionsbetrieben einbehaltenen sowie die an den Staatshaushalt abzuführenden Teile der Großhandelsspanne sind nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises im Sinne der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138).

(2) Die von den genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetrieben sowie von Handwerksbetrieben einbehaltenen sowie die an den Staatshaushalt abzuführenden Teile der Großhandelsspanne sind Entgelt im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942).

Ausnahmeregelungen

§ 9

(1) Eine Abschöpfung eines Teiles der Großhandels-spanne für Spirituosen wird nicht durchgeführt. Die Sonderabgabe für Spirituosen ist in der gleichen Höhe wie bisher abzuführen.

(2) Sämtliche Regelungen, die auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1951 über Sonderabgabe für Spirituosen (GBl. 1952 S. 4) ergangen sind, bleiben ebenfalls in Kraft.

§ 10

Die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne bei Direktlieferungen an den Einzelhandel entfällt für Massenbedarfsgüter, deren Preise unter Anwendung des § 15 der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313) gebildet sind und die keine oder eine gekürzte Großhandelsspanne enthalten.

§ 11

Befreiungen

(1) Produktionsbetriebe sind von der Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften befreit, wenn sie an Einzelhandelsbetriebe liefern, die auf Grund einer Preisbewilligung des Ministeriums für Handel und Versorgung die Berechtigung haben, zum Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis einzukaufen.

(2) Produktionsbetriebe der Textilindustrie sind gemäß Anweisung vom 30. April 1958 Nr. 22/58 des Ministeriums für Handel und Versorgung* von der Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne bei Direktgeschäften befreit, wenn sie Konfektionserzeugnisse, die aus Gewebebeständen eines Einzelhandelsbetriebes hergestellt wurden, an diesen liefern (Eigenkonfektionierung des Einzelhandels).

§ 12

Anwendung abgabenrechtlicher Bestimmungen

Auf die Verjährung, Kontrolle und Zuständigkeit für die Ermittlung, Erhebung und Abführung sowie Zahlungsverzug finden die abgabenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 13

Beitreibung

(1) Für die Beitreibung der Abführungsbeträge gilt die Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161). Sind die Abführungsbeträge von einem volkseigenen oder konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieb zu entrichten, ist das Haushaltsvollstreckungsverfahren nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) anzuwenden.

* Die Anweisung 22/58 ist veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 10. Mai 1958, Heft 19, S. 99.